

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 17.08.2022, Nr. 32/2022

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 179 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche  
Bekanntmachung Seite 2
- 180 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten  
für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 10.06.2022 Seite 2

#### **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

- 181 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und  
Abwasser-Betrieb Herford Seite 4
- 182 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ Seite 5
- 183 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.81  
„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ Seite 7
- 184 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung  
Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der  
Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ Seite 11
- 185 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung  
Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der  
Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ Seite 13
- 186 Sitzung Rat am Freitag, 26.08.2022 um 17:00 Uhr Seite 17

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- 187 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausens“ Seite 18

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde-Ennigloh**

- 188 Haushaltplan Seite 20

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde-Werfen**

- 189 Haushaltplan Seite 21

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford**

- 190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 22
-

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

179

### Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

180

### 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 10.06.2022

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247 / SGV. NRW. 92) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung vom 10.06.2022 für das Gebiet des Kreises Herford die folgende 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) erlassen:

#### 9. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 10.06.2022

#### Artikel 1:

##### § 2 erhält folgende Fassung:

##### § 2 Berechnung des Beförderungsentgelts

(1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen Fahrpreisanzeiger automatisch berechnet und angezeigt. Es beträgt bei Zielfahrten (Tarif Taxe 1) für die Inanspruchnahme eines Taxis:

an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr

- Grundpreis	4,35 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi	6,25 EUR
einschließlich einer Anfangsstrecke von 36,36 m	
einschließlich einer Anfangswartezeit von 8,23 s	
Wegtarif je km	2,75 EUR
Zeittarif je Std.	43,75 EUR
- für jede weiteren angefangenen 36,36 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
- für jede weiteren angefangenen 8,23 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr

- Grundpreis	5,00 EUR
ggf. zzgl. Grundpreis Großraumtaxi	6,25 EUR
einschließlich einer Anfangsstrecke von 35,09 m	
einschließlich einer Anfangswartezeit von 8,23 s	
Wegtarif je km	2,85 EUR

Zeittarif je Std.	43,75 EUR
- für jede weiteren angefangenen 35,09 m (Fortschaltstrecke)	0,10 EUR
- für jede weiteren angefangenen 8,23 s (Fortschaltzeit)	0,10 EUR

(2) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein einmaliger Zuschlag von 6,25 EUR zusätzlich zum Grundpreis zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

(3) Anfahrten (Tarif Taxe 2) im Sinne von § 3 sind beim Wegtarif nach Abs. 1 a) mit 1,10 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 90,91 m / für jede weiteren angefangenen 8,23 s) und beim Wegtarif nach Abs. 1 b) mit 1,15 EUR je km (für jede weiteren angefangenen 86,96 m / für jede weiteren angefangenen 8,23 s) zu berechnen. Die Anfahrtstrecke zum Bestellort richtet sich nach § 3 Satz 4 dieses Taxentarifs. Bei Beginn der nachfolgenden Beförderungsfahrt muss die Umstellung des Fahrpreisanzeigers in Gegenwart des Fahrgastes erfolgen.

(4) Die Beförderung von Handgepäck erfolgt unentgeltlich. Für jedes weitere Gepäckstück wird ein Zuschlag von 0,50 EUR und für die Mitnahme eines Hundes von 1,00 EUR berechnet. Blindenhunde und auch Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern. Die Zuschläge dürfen nur über den Fahrpreisanzeiger berechnet werden. Die Zuschlagsgrenze beträgt 3,00 EUR.

(5) Ein Wartezeitentgelt wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand der Taxe während der Inanspruchnahme durch einen technischen Mangel am Fahrzeug, einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges, eine gesetzliche Hilfeleistung, eine Polizeikontrolle oder andere Umstände verursacht wird, die die Fahrerin oder der Fahrer zu vertreten hat.

## **Artikel 2:**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Spätestens drei Monate nach dieser Rechtskraft sind alle Fahrpreisanzeiger auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen und zu eichen. Die Umstellung und Eichung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf die neuen Beförderungsentgelte sind die bisherigen Beförderungsentgelte zu erheben.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende „9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxen im Kreis Herford (Taxentarif) vom 10.06.2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 08.08.2022

gez.  
Jürgen Müller  
Landrat

## **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

181

### **Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford**

Gemäß § 9 Abs. 4 der Betriebssatzung der Hansestadt Herford für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford“ vom 06.10.2021 (nachfolgend Betriebssatzung) i. V. m. § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Betriebsleitung des Immobilien- und Abwasser-Betriebs Herford wird von Dr. Peter Maria Böhm, Gerhard Altemeier und Jochen Strieckmann wahrgenommen.

In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Hansestadt Herford durch die Betriebsleitung vertreten. Bei mehreren Betriebsleitern vertreten je zwei Betriebsleiter den Betrieb gemeinschaftlich. Vergaben/Aufträge dürfen jeweils von einem Betriebsleiter abgezeichnet werden. Ihre weiteren Befugnisse und die Unterzeichnung formbedürftiger Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung des Landes NRW wurden zuletzt im Amtsblatt für den Kreis Herford „Amtliches Kreisblatt“ vom 20.10.2021, Nr. 55/2021, veröffentlicht.

Gemäß § 9 Abs. 4 Betriebssatzung wurde die Unterzeichnung von Aufträgen bzw. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, und die Anordnung der Rechnungszahlung delegiert. Die Funktionen der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden in einem Organigramm unter [www.herford.de](http://www.herford.de) öffentlich bekanntgemacht.

Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.

Herford, 14.07.2022

Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

gez.	gez.	gez.
Dr. Peter Maria Böhm	Gerhard Altemeier	Jochen Strieckmann
Betriebsleiter	Betriebsleiter	Betriebsleiter

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Regelung zur Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, 21.07.2022

gez.  
Tim Kähler  
Bürgermeister

## Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Salzuflen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Oeynhausen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Oeynhausen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

### Kreis Lippe

Bad Salzuflen (052008)  
 Wüsten (052226)  
 Ehrsen-Breden (052055)  
 Retzen (052168)  
 Grastrup-Hölsen (052067)  
 Holzhausen (052097)  
 Wülfer-Bexten (052225)  
 Schötmar (052009)  
 Werl-Aspe (052218)  
 Biemsen-Ahmsen (052032)  
 Welstorf (052216)  
 Matorf-Kirchheide (052140)  
 Brüntorf (052045)  
 Lüerdissen (052136)  
 Entrup (052057)  
 Lemgo (052006)  
 Leese (052122)  
 Lieme (052127)  
 Talle (052199)  
 Osterhagen (052161)  
 Bavenhausen (052020)  
 Hardissen (052074)  
 Hagen (052072)  
 Lage (052005)  
 Waddenhausen (052210)

### Kreis Herford

Herford (052620)  
 Schwarzenmoor (052644)  
 Exter (052616)  
 Valdorf (052657)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und den Fassungsbereich Schutzzone I.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022**

bei der **Stadt Bad Salzuflen**, Verwaltungsgebäude Benzstraße, Benzstraße 10, Fachdienst Tiefbau, 32108 Bad Salzuflen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 17.30 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Lage**, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 1. OG im Flur vor Zimmer-Nr.: 1.109, 32791 Lage während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Montag 14.00 - 16.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Lemgo**, Gebäude Heustraße, Heustraße 36-38, Zimmer-Nr.: 503, 32657 Lemgo zu folgenden Zeiten

Montag bis Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr

zusätzliche Termine nach telefonischer Absprache,

bei der **Gemeinde Kalletal**, Neubau des Rathauses, Rintelner Straße 3, Information, 32689 Kalletal während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

bei der **Stadt Herford**, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, Zimmer-Nr.: 211 während folgender Zeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag 09.00 - 14.00 Uhr, Ansprechpartner: Frau Manthey  
Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr, Ansprechpartner Herr Nolte

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de), Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei den Städten Bad Salzuflen, Herford, Lage, Lemgo, Vlotho und der Gemeinde Kalletal in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,  
Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,  
Stadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo,  
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,  
Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford,  
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho  
oder der  
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de). Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022  
Az.: 54.01.09.66-015\_3918-22

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag

gez. Eisberg

183

### **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:  
„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend des Abwägungsvorschlages der Anlage 1 und 2 zu dieser Vorlage.  
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich etwa einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt und umfasst die o.g. Flurstücke. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1).

Der Bebauungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Strasse/ Lockhauser Strasse“ wird im Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ überplant und nach Rechtskraft des neuen Planes aufgehoben.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen.

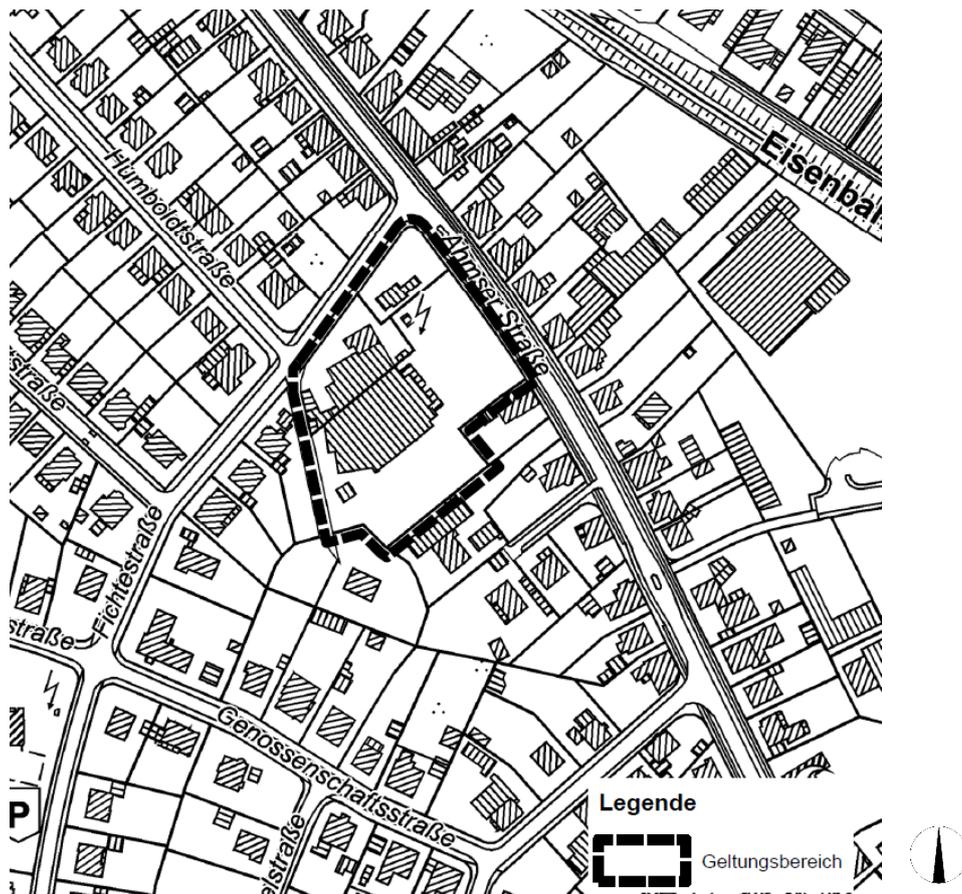


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Schallgutachten sowie dem Baugrundgutachten zur Altlastenerkundung und der Verträglichkeitsanalyse sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-530 möglich ist.

Um eine breite Information über die Satzung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.o-sp.de/herford/liste?rechtskraft> Die Satzung und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-530. Der Bebauungsplan ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 29.04.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.08.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**„1. Der Rat der Hansestadt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den Stellungnahmen zu, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen sind.**

**2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt (§ 5 Abs. 5 BauGB).**

**3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die Begründung, der Umweltbericht und die Abwägungstabellen der Beteiligungen, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“**

**Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 12.07.2022, AZ.: 35.02.01.300-006/2022-002, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Hansestadt Herford, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich etwa einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s. Abb. 1).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ohne jedoch städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche auszulösen.

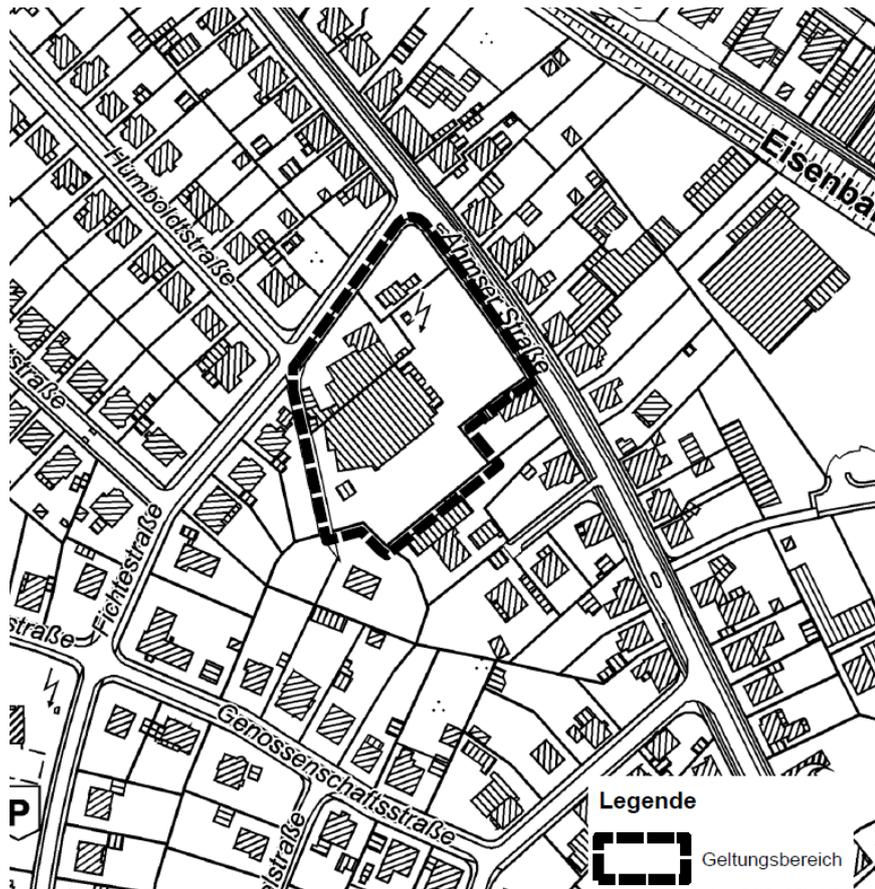


Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die ergänzenden Unterlagen ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist.

Um eine breite Information über die Planung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar: <https://www.o-sp.de/herford/liste?standard>. Die Planung einschließlich der Feststellungsbeschluss und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-499. Die Flächennutzungsplanänderung ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>  
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ vom 29.04.2022 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 12.07.2022 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.20 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.08.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

185

### **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**1. „Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden entsprechend der Beschlussvorschläge in den Tabellen, die als Anlagen dieser Vorlage beigelegt sind (siehe Anlage 1 und 2).**

**2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 "Kirschengarten, Teil A". Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) BauGB in der**

Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

**3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen (siehe Anlage 3), die Begründung (siehe Anlage 4), der Umweltbericht (siehe Anlage 5) und die Abwägungstabellen der Beteiligten, die Anlagen zu dieser Vorlage sind (siehe Anlage 1, 2 und 6).“**

**Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 29.07.2022, AZ.: 35.02.01.300-006/2022-003, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ der Hansestadt Herford, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ liegt südlich der Innenstadt, zwischen den Straßen „Hellerweg“ und „Lockhauser Straße“. Der Änderungsbereich umfasst die Wohnbebauung östlich entlang der Straße „Hellerweg“ zwischen den Flurstücken 431, Flur 82, und 71, Flur 47 und westlich entlang der Straße „Lockhauser Straße“ zwischen den Flurstücken 309, Flur 82 und 831, Flur 46. Außerdem sind die größtenteils landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und die Fläche des ehemaligen Betonwerks Bestandteil des Änderungsbereichs. Eine genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung (Abb.1) zu entnehmen.

Neben der Schaffung neuer Wohnquartiere und der Sicherung der Grünfläche ist die Verbindung der Grünfläche mit dem südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Landschaftsraum ein weiteres Ziel der Flächennutzungsplanänderung.

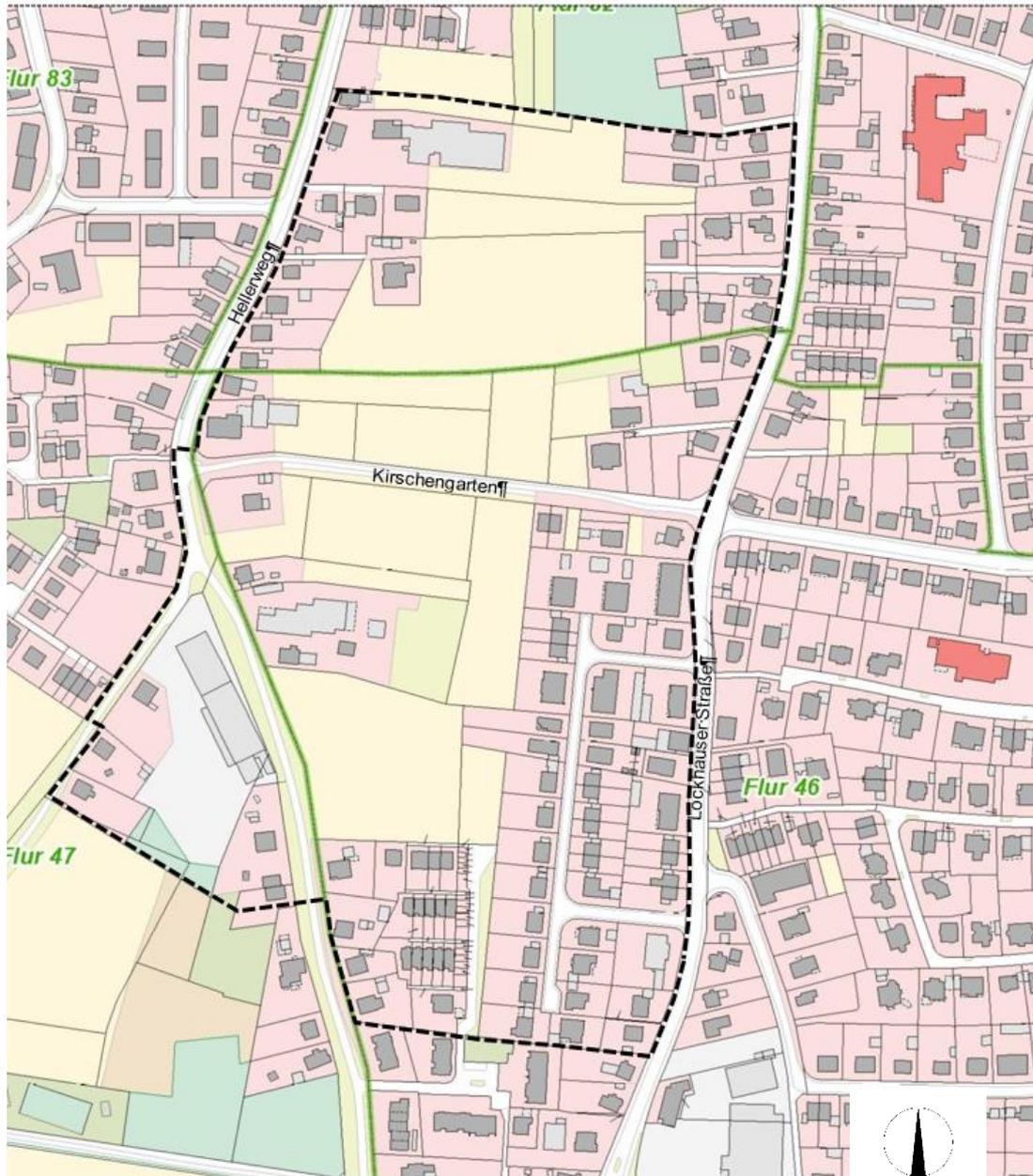


Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ (Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, ohne Maßstab)

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die ergänzenden Unterlagen ab sofort zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist.

Um eine breite Information über die Planung zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:  
[https://herford.ratsinfomanagement.net/vorgang/?\\_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZY2wuYCZ31qZJVZPDMVQX94](https://herford.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZY2wuYCZ31qZJVZPDMVQX94). Die Planung einschließlich der Feststellungsbeschluss und der Lageplan können auch telefonisch erörtert werden unter der Tel.: 05221/189-499. Die Flächennutzungsplanänderung ist ferner über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ vom 29.04.2022 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 29.07.2022 werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.08.2022

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**Sitzung Rat am Freitag, 26.08.2022 um 17:00 Uhr**  
**Kreishaus Herford, Amtshausstr. 3, 32052 Herford, Ebene 3, Sitzungsräume 300 - 302,**  
**Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3, 32052 Herford**

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 15.06.2022
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Anregungen / Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- A.6 Gasmangellage; Einsparungen Konzern Herford
- A.7 Sachstandsbericht Deutsche Bahn AG
- A.8 Steuerung von Drittorganisationen:
  - A.8a HVV Konzern:  
Entlastung der Mitglieder der Aufsichtsräte des HVV Konzerns für das Geschäftsjahr 2021  
Auf § 49 (2) GO NRW zur Beschlussfähigkeit des Rates wird hingewiesen.
- A.9 Gremienbesetzungen
  - A.9a Benennung beratender Mitglieder des Schulausschusses:  
Nachbesetzung der Vertretungen für die Grundschulen
- A.10 Mitteilungen
  
- B. Nichtöffentlicher Teil
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 15.06.2022
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.3 Personalangelegenheiten;  
hier: Leitung der neu einzurichtenden Rechtsabteilung
- B.4 Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Herford II
- B.5 Mitteilungen
- B.6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Website der Hansestadt Herford unter [www.herford.de/bekanntmachungen](http://www.herford.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.08.2022

Der Bürgermeister  
gez. Tim Kähler

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

187

### Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Salzuflen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Salzuflen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

#### Kreis Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen (052706)  
Dehme (052717)  
Eidinghausen (052724)  
Lohe (052769)  
Rehme (052796)  
Volmerdingsen (052818)  
Werste (052822)  
Wulferdingsen (052827)

#### Kreis Herford

Exter (052616)  
Gohfeld (052618)  
Mennighüffen (052634)  
Ulenburg (052656)  
Valdorf (052657)  
Vlotho (052658)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und die engere Schutzzone II.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022**

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Neubau,  
Zimmer-Nr.: 60, 32545 Bad Oeynhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Löhne**, Oeynhausener Straße 41, Zimmer-Nr.: 302, 32584 Löhne während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de), Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei der Stadt Bad Oeynhausen, Stadt Löhne und Stadt Vlotho in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,  
Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne,  
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho  
oder der  
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de). Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022  
Az.: 54.01.09.70-018\_3918-20  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
gez. Eisberg

## **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde-Ennigloh**

**188**

### **Haushaltplan**

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Bünde-Ennigloh für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 ist in Einnahme und Ausgabe auf 5.600,20 EUR festgesetzt.

Der Reinertrag der Jagdgenossenschaft für die 4 Geschäftsjahre wird zur Förderung der Gemeinschaft der Genossenschaft verwendet.

Auszahlungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich an den Jagdvorsteher,  
Gerhard Bokel, Im Halloh 30, 32257 Bünde zu richten.

Bünde, den 3. August 2022

Jagdgenossenschaft Bünde-Ennigloh

-Der Jagdvorstand-

## **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde-Werfen**

**189**

### **Haushaltplan**

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Bünde-Werfen für die Haushaltsjahre 2022/23 bis 2025/26 ist in Einnahmen und Ausgaben auf je 6.050,00 € festgesetzt.

Der Reinertrag der Jagdnutzung soll entsprechend der Beschlussfassung vom 22. Juni 2022 anteilig an die Jagdgenossen ausgezahlt und zur Förderung der Gemeinschaft in der Genossenschaft verwendet werden.

Auszahlungsansprüche waren schriftlich innerhalb von sechs Wochen bis zum 02.08.2022 an den Jagdvorsteher zu richten.

Jagdgenossenschaft Bünde-Werfen  
- Der Vorstand -

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2022 (GV. NRW. S. 1353) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.978.026 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.980.965 €

#### **im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.830.960 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.790.615 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.235 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.939 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

<b>2022</b>	<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	<b>Versorgungsumlage</b>
	<b>577.225,00 €</b>	<b>93.197,52 €</b>
Bünde	124.059,38 €	20.030,36 €
Enger	55.962,88 €	9.035,65 €
Stadt Herford	181.799,38 €	29.352,94 €
Hiddenhausen	53.926,02 €	8.706,78 €
Kirchlengern	43.965,95 €	7.098,65 €
Rödinghausen	26.596,65 €	4.294,24 €
Spenge	39.421,99 €	6.364,99 €
Vlotho	51.492,74 €	8.313,91 €

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 u. 3 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 02.06.2022 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 22.06.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 29. Juni 2022

gez. Günther Berg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 07.09.2022 und der 14.09.2022.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.